

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Das EDL-G – Basis für Effizienz-Dienstleistungen?

Hartmut Kämper
BDEW
hartmut.kaemper@bdeu.de

BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. www.bdeu.de

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Agenda

1. Energiepolitische Einordnung
2. Vorstellung des neuen Energiedienstleistungsgesetzes
3. Erwartungen und Umsetzungsansätze der Branche
4. Ausblick

BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Seite 2



Politische Zielvorgaben

	<p>Energiedienstleistungs-Richtlinie vom 05.04.2006</p> <p>▶ bis 2016 Nachweis von <u>End</u>energieeinsparungen in Höhe von <u>9 %</u></p>
	<p>Aktionsplan Energieeffizienz der EU-Kommission vom 19.10.2006</p> <p>▶ bis 2020 Reduktion des <u>Primär</u>energieverbrauchs um <u>20 %</u> gegenüber Trend</p>
	<p>Energiegipfel der Bundeskanzlerin am 03.07.2007</p> <p>▶ Verdopplung der <u>Energieproduktivität</u> bis 2020 gegenüber 1990</p>
	<p>Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Senkung <u>Primär</u>energieverbrauch um 20% bis 2020* (80% bis 2050) ▶ Senkung <u>Stromverbrauch</u> um 10% bis 2020* (25% bis 2050) ▶ Senkung <u>Wärmebedarf</u> im Gebäudebestand um 20% bis 2020 (80% bis 2050)

* gegenüber 2008

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 3



Gesetzgebungsverfahren zum EDL

2008		Sommer 2008 erste Entwürfe bis Februar 2009 Ressortabstimmung
2009		März 2009 Scheitern der Ressortabstimmung
2010		21.04.2010 Kabinettsbeschluss
		08.07.2010 2./3. Lesung Bundestag
		24.09.2010 Bundesratsbeschluss
		12. November 2010: Inkrafttreten



BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 4



Endwurf 2009, z.B.:



- Absatzminderungspflicht für Energielieferanten von 1% pro Jahr



- Tankstellenbesitzer müssen:
 - Kunden über kraftstoffsparende Fahrweise informieren
 - Kunden über Wirkungen Leichtlauföl/Leichtlaufreifen informieren
 - Kunden mind. 1/Monat Schulungen mit praktischen Fahrübungen anbieten

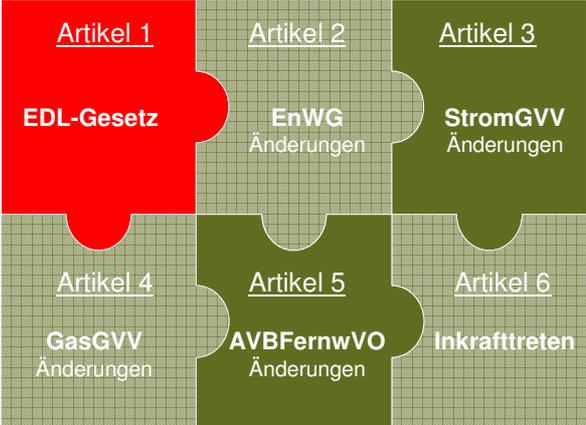


- Verpflichtende Einführung Energiemanagementsystem für große und mittlere energieintensive Unternehmen

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 5



Weitgehend Umsetzung der EDL-Richtlinie



The diagram shows six interlocking puzzle pieces arranged in a 2x3 grid. The top-left piece is red and labeled 'Artikel 1' and 'EDL-Gesetz'. The other five pieces are green and labeled 'Artikel 2' (EnWG Änderungen), 'Artikel 3' (StromGKV Änderungen), 'Artikel 4' (GasGKV Änderungen), 'Artikel 5' (AVBFernwVO Änderungen), and 'Artikel 6' (Inkrafttreten).

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 6



Energie. Wasser. Leben.

EDL-Gesetz im Überblick

<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung • Definitionen 	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 EVU, Endkunden mit Ausnahme der ET-Verpflichteten • § 2 16 Legaldefinitionen
<ul style="list-style-type: none"> • Einsparziele 	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Festlegung durch Bundesregierung, 2011 und 2014 NEEAP
<ul style="list-style-type: none"> • Pflichten EVU 	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Abs. 1 & 2 Informationspflichten für Endkunden • § 5 Abs. 1 Sorgetragungspflicht für ausreichende Audit-Angebote • § 5 Abs. 4 Antidiskriminierungspflichten • § 11 Abs. 1 Datenlieferpflichten an BAFA
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstelle für Energieeffizienz 	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Information der Marktteilnehmer • § 7 Führen der Anbieterliste • § 8 Gewährleistung des Angebots von Energieaudits • § 9 Einrichtungen der BfEE beim BAFA und Aufgabenkatalog • § 10 Einrichtungen eines Beirats bei der BfEE
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Bußgeldvorschriften • §§ 12, 13 Zwischenüberprüfung, Übergangsvorschriften

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 7



Energie. Wasser. Leben.

Anwendungsbereich (§ 1)

Energieunternehmen

...wenn

- Umsatz ≥ Äquivalent 75 GWh/a
- oder
- ≥ 10 MA
- oder
- Jahresumsatz/-bilanz > 2 Mio. €

=

Energieverteiler

+

Energielieferant

+

Verteilnetzbetreiber

- Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden/Energielieferanten
- Ausnahme: VNB

- Verkauf von Energie an Endkunden

- Verantwortlich Betrieb/Wartung/Ausbau des Verteilnetzes für Strom und Erdgas
- Verantwortlich für Versorgungssicherheit

Anbieter EE-Maßnahmen

Endkunden

Öffentliche Hand

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Seite 8

§ 2 16 Legaldefinitionen

4. Energieaudit:

ein **systematisches Verfahren** zur Erlangung **ausreichender Informationen** über das **bestehende Energieverbrauchsprofil** eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, **zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen** und Erfassung der Ergebnisse in einem **Bericht**;

6. Energiedienstleistung:

Tätigkeit, die auf der **Grundlage eines Vertrags** erbracht wird und in der Regel zu **überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen** oder Primärenergieeinsparungen sowie zu einem physikalischen Nutzeffekt, einem Nutzwert oder zu Vorteilen als Ergebnis der Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen wie beispielsweise Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten führt;

Energieeinsparziele (§ 3)

- Steigerung der Effizienz der Energienutzung durch Endkunden
- Festlegung Energieeinsparziel 2017 (Zwischenziel 2011) durch die Bundesregierung
- Zielerreichung durch „wirtschaftliche“ + „angemessene“ Maßnahmen
 - wirtschaftlich = **Amortisierung innerhalb übliche Nutzungsdauer**
 - Schaffung finanzielle/rechtliche Rahmenbedingungen/Anreize
 - Beseitigung von Markthemmnissen
 - Entwicklung/Förderung eines EDL-Marktes
- Vorbildfunktion öffentliche Hand
- Nationale Energieeffizienzaktionspläne: 30. Juni 2011 und 2014
- **WICHTIG:** Energieeinsparziel richtet sich an die Bundesrepublik Deutschland
 - ▶ keine sektoralen oder gar unternehmensscharfen Einsparziele wie beim Emissionshandel

Informationspflichten für Energielieferanten, § 4 Abs. 1



Energie. Wasser. Leben.

- mind. 1x pro Jahr Endkundeninformation in geeigneter Form über Anbieter von:
 1. Energiedienstleister
 2. EVU-unabhängigen Energieaudits
 3. Energieeffizienzmaßnahmen

Verweis auf die Anbieterliste:
www.bfee-online.de

BDEW Bundesverband der
 Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 11

Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) bei der BAFA



Energie. Wasser. Leben.

- BAFA nimmt Aufgaben der „Bundesstelle für Energieeffizienz“ (§ 9) wahr
- Marktteilnehmerinformationen, fortlaufende Berichterstattung, (unverbindliche) Musterverträge für Drittfinanzierungen (§ 6)
- Führung einer freiwilligen **Anbieterliste** „fachkundiger“ Anbieter; Beratung muss in „unabhängiger Weise“ erfolgen (§ 7)
- Sicherstellung ausreichender Zahl „unabhängiger“ Audits (§ 8)
- 5-Punkte Aufgabenkatalog, u.a. (§ 9 Abs. 2)
 - Berechnung und Überwachung Einsparziele
 - Vorbereitung des nationalen EE-Aktionsplans
 - Marktbeobachtung und Monitoring
- Bildung eines Stakeholder-Beirates nach (§ 10)
- Endkundendatenerhebung nach (§ 11)
- 2012 Zwischenprüfung über Marktentwicklung (§ 13)

Die BfEE ist keine Kontrollbehörde!

BDEW Bundesverband der
 Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 12

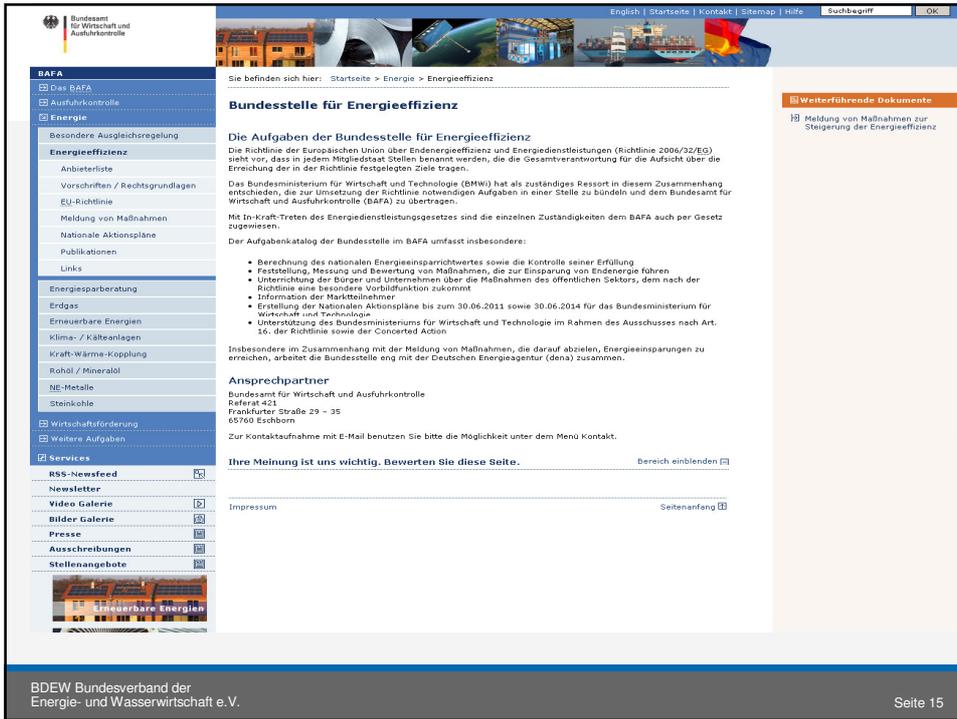
Die Anbieterliste

- **Anbieter im Sinne der Anbieterliste nach EDL-G sind**
 - ...alle Anbieter allgemeiner Energiedienstleistungen und Energieaudits gemäß Definition EDL-G.
 - ...keine regionale oder andere Einschränkungen
 - ...keine Hersteller und Händler von Produkten (Bsp. Kühlschränke, Leuchtmittel), sofern diese nicht auch Anbieter im oben genannten Sinne sind.
- **Die Eintragung in die Anbieterliste**
 - ...ist kostenlos.
 - ...erfolgt über ein Internetportal auf der Homepage der BfEE.
 - ...erfordert eine Registrierung sowie die Angabe vorgegebener Informationen über den Anbieter und sein Angebot. Diese Informationen stellen sind Pflichtangaben und müssen in regelmäßigen Abständen von den Anbietern aktualisiert bzw. bestätigt werden.
 - Informationen dienen indirekt auch der Darstellung der Fachkunde

Eintragung auch für EVU möglich und empfohlen!

Die Pflichtangaben umfassen Informationen über

- **...den Anbieter**
 - Firmenbezeichnung und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Homepage)
 - Branchenzugehörigkeit
 - Mitgliedschaft in Fachverbänden
 - Zertifizierte Qualifikationen
 - Anzahl der Mitarbeiter
 - Kurzprofil der Firma
- **...die angebotene(n) Energieeffizienzmaßnahme(n)**
 - Art der Energieeffizienzmaßnahme
 - Adressierter Sektor
 - Anwendungsobjekt/ Ziel der Maßnahme/ Dienstleistung
 - Kernkompetenzen / Arbeitsschwerpunkte / Mitarbeiterqualifikation
 - Anzahl der durchführenden Mitarbeiter
 - Angebotsregion
 - Angebot seit
 - Anzahl abgeschlossene Projekte im Vorjahr
 - Referenzprojekte aus den letzten drei Jahren
 - Ansprechpartner & Kontaktdaten



The screenshot shows the website of the Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFa). The main content area is titled 'Bundesstelle für Energieeffizienz'. It contains the following sections:

- Navigation:** English | Startseite | Kontakt | Sitemap | Hilfe | Suchbegriff
- BAFa Logo:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Left Sidebar:**
 - Das BAFa
 - Ausfuhrkontrolle
 - Energie
 - Besondere Auslegungsregelung
 - Energieeffizienz**
 - Anbieterliste
 - Vorschriften / Rechtsgrundlagen
 - EU-Richtlinie
 - Meldung von Maßnahmen
 - Nationale Aktionspläne
 - Publikationen
 - Links
 - Energiesparberatung
 - Erdgas
 - Erneuerbare Energien
 - Klima- / Kälteanlagen
 - Kraft-Wärme-Kopplung
 - Rohöl / Mineralöl
 - NE-Metalle
 - Steinkohle
 - Wirtschaftsförderung
 - Weitere Aufgaben
 - Services
 - RSS-Newsfeed
 - Newsletter
 - Video Galerie
 - Bilder Galerie
 - Presse
 - Ausschreibungen
 - Stellenangebote
- Main Content:**
 - Sie befinden sich hier: Startseite > Energie > Energieeffizienz
 - Bundesstelle für Energieeffizienz**
 - Die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz**

Die Richtlinie der Europäischen Union über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG) sieht vor, dass in jedem Mitgliedstaat Stellen benannt werden, die die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele tragen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat als zuständiges Ressort in diesem Zusammenhang entschieden, die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Aufgaben in einer Stelle zu bündeln und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFa) zu übertragen.

Mit In-Kraft-Treten des Energiedienstleistungsgesetzes sind die einzelnen Zuständigkeiten dem BAFa auch per Gesetz zugewiesen.

Der Aufgabenkatalog der Bundesstelle im BAFa umfasst insbesondere:

 - Berechnung des nationalen Energieeinsparzwertes sowie die Kontrolle seiner Erfüllung
 - Feststellung, Messung und Bewertung von Maßnahmen, die zur Einsparung von Endenergie führen
 - Unterrichtung der Bürger und Unternehmen über die Maßnahmen des öffentlichen Sektors, dem nach der Richtlinie eine besondere Vorbildfunktion zukommt
 - Information der Marktteilnehmer
 - Erstellung der Nationalen Aktionspläne bis zum 30.06.2011 sowie 30.06.2014 für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 - Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Rahmen des Ausschusses nach Art. 16. der Richtlinie sowie der Concerted Action.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Energieeinsparungen zu erreichen, arbeitet die Bundesstelle eng mit der Deutschen Energieagentur (dena) zusammen.
 - Ansprechpartner**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 Referat 421
 Frankfurter Straße 29 - 35
 65760 Eschborn

Zur Kontaktaufnahme mit E-Mail benutzen Sie bitte die Möglichkeit unter dem Menü Kontakt.
 - Ihre Meinung ist uns wichtig. Bewerten Sie diese Seite.** Bereich einblenden
 - Impressum Seitenanfang
- Right Sidebar:** Weiterführende Dokumente
 - Meldung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Footer:** BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Seite 15

Informationspflichten für Energielieferanten, § 4 Abs. 2

- zusammen mit neuen Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen Kontaktinfos zu: Verbraucherorganisationen, Energieagenturen u.ä. in „klarer und verständlicher Form“
- VO-Ermächtigung für Details

www.ganz-einfach-energiesparen.de

Informationspflichten für Energielieferanten, § 5, § 11



Energie. Wasser. Leben.

- „ausreichende Anzahl“ von Energieaudit-Anbietern für Endkunden nötig ► (-), dann Pflicht der Energieunternehmen für die Verfügbarkeit eines solchen Angebots „auf eigene Kosten“ zu sorgen
 - BfEE stellt „ausreichende Anzahl“ fest
 - BfEE Anordnungsermächtigung + Ersatzmaßnahme
- VO-Ermächtigung für Details

- Datenlieferungspflicht an die BfEE zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 - Zusammengefasste Daten über Endkunden, Art und Umfang der Kundengruppe, Kundenstandort und Lastprofile

BDEW Bundesverband der
 Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 17

Lösungsansätze: Vorschläge des BDEW 1



Energie. Wasser. Leben.

- Pflichterfüllung § 4 Abs. 1 durch Hinweis auf Anbieterliste nach § 7 EDL-G
- Internetlink auf Abrechnungen genügt; **zusätzliche (Print-)Information möglich**
Umsetzungsvorschlag zu § 4 Abs. 1:
„Informationen über wirksame Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und verfügbare Angebote dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unter www.bfee-online.de“
- Sinn und Zweck: ausreichende Hinweise auf Informationsquellen
- Umsetzungsvorschlag zu § 4 Abs. 2:
„Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.xxx.xx.“
- Kontaktinformationen müssen und können nicht erschöpfend sein
- Internetlink auf (neuen) Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen und Quittungen genügen; zusätzliche (Print-)Information möglich, aber nicht erforderlich

BDEW Bundesverband der
 Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 18

bdew
Energie. Wasser. Leben.

www.ganz-einfach-energiesparen.de

GANZ EINFACH ENERGIESPAREN

Bitte einen Service wählen

Stromcheck
Überprüfen Sie Ihren Stromverbrauch

Gebäudecheck
Bewerten Sie den Energiebedarf Ihres Hauses

Hausgeräteberatung
Informationen über energiesparende Geräte

Energieeffizienz wird immer wichtiger! Wir helfen Ihnen, den Energieverbrauch in Ihrem Haushalt zu optimieren.
Nutzen Sie unsere Service-Tools um, Ihre Energiesparpotenziale auszuschöpfen.

Lampenberatung
Finden Sie die richtige Energiesparlampe

Fördermittel
Datenbank mit aktuellen Förderprogrammen

Energietipps
Anregungen zum Energiesparen

Institutionen
Energieagenturen in Ihrer Region

© GED 2010 Kontakt Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Seite 19

bdew
Energie. Wasser. Leben.

www.ganz-einfach-energiesparen.de

GANZ EINFACH ENERGIESPAREN

Bitte wählen Sie einen Service

E-Motor-Check
Überprüfen Sie Ihren Stromverbrauch

Energieexperten
Ansprechpartner in Ihrer Region

Energieeffizienz wird immer wichtiger!
Wir helfen Ihnen den Energieverbrauch zu optimieren.
Nutzen Sie unsere Service-Tools um Energiesparpotenziale auszuschöpfen.

Virtuelles Unternehmen
Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz

Fördermittel
Datenbank mit aktuellen Förderprogrammen

Blindtext
Anregungen zum Energiesparen

© GED 2010 Kontakt Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Seite 20

Offene Fragen

- Zentrale Fragen müssen durch VO noch geklärt werden:
 - Welche Anzahl von Anbietern ist ausreichend?
 - Was ist die jeweilige Bezugsregion?
 - Auf welche Art und Weise sollen EVU für Angebot sorgen?
 - Wie erfolgt die Refinanzierung?
- Erwartungen der Branche
 - Verpflichtungen können erst nach Erlass der VO nach § 5 Abs. 3 ergehen
 - Anbieterliste nach § 7 EDL-G wird vorhandenen EDL-Markt in Deutschland zeigen
- Angebot der Branche
 - Unterstützung bei der Klärung aller noch offener Fragen
 - Konsensuale Lösungsermittlung, um ggf. vorhandene „blinde Flecken“ auf der Angebotslandkarte zu beseitigen

Offene Fragen

- Konkrete Datenerhebung erfordert Detaillierung in VO nach § 11 Abs. 2
- Datenerhebung ist kein Selbstzweck, sondern soll der Beobachtung des EDL-Marktes in Deutschland dienen
- Berücksichtigung existierender Berichtspflichten, um Doppelerhebung zu vermeiden
- Angebot der Branche zur Unterstützung bei der weiteren Ausgestaltung

Ausblick



Energie. Wasser. Leben.

Revision des Energieeffizienzaktionsplans Frühjahr 2011

- Neuauflage EDL-RL
- Neuauflage Gebäude Richtlinie mit Schwerpunkt Bestandsgebäude
- verpflichtende nationale Energieeinsparziele?
- Einführung verpflichtender Einsparmaßnahmen
- Einführung „weißer“ Zertifikate?

▶ Der regulatorische Druck wird wachsen!

Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010

- Stärkere Verbrauchskennzeichnung von Produkten in D und EU
- Durchführung eines Pilotvorhabens „Weiße Zertifikate“
- Auflegung eines BMWi-Effizienzfonds
- Einführung von Energiemanagementverpflichtungen oder ähnlichem als Gegenleistung für Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer
- Verdopplung der Sanierungsrate im Gebäudebestand auf 2 %/a

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 23

Was ändert sich noch? Artikel 2 bis 4



Energie. Wasser. Leben.

- Befristung der Entscheidung über Genehmigung des Netzbetriebs und Ermächtigung für Untersagungs- und Abstellungsanordnung für Behörde bei Verstoß gegen § 4 Abs.1

Änderung EnWG

- Übernahme der Regelung aus dem bisherigen § 16 Absatz 2 Strom/GasGKV auf alle Kunden; Rechnungen für alle Letztverbraucher müssen jetzt enthalten:
 - geltende Preise
 - Verbrauch im Abrechnungs-, und vergleichbarer Vorjahreszeitraum
 - Schätzwert möglich, wenn EVU Nichtermittlung nicht zu vertreten hat

Änderung Strom/GasGKV

- Streichung als Folgeänderung aus Artikel 2 (neuer § 40 Absatz 4 EnWG).

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Seite 24

Was ändert sich noch? Artikel 5 und 6

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Änderung AVBFernwärmeV

- Kundenbestimmungsrecht für Abrechnungsintervalle analog Strom/GasGVV
- Rechnungsvorschriften analog § 40 Abs. 4 – neu EnWG
- Vertragslaufzeitbegrenzung auf 10 Jahre auch für Verträge, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden
- Altverträge bleiben wirksam, aber Sonderkündigungsrecht (9 Monate), solange sich diese Verträge nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert haben

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Seite 25

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Jan Henrik Conrady
Communication & Public Affairs, Vattenfall Europe AG
janhenrik.conrady@vattenfall.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. www.bdeu.de